

Ausnahmebewilligungen für Bewohner im Bereich der gebührenpflichtigen Kurzparkzone

Voraussetzung:

Wohnsitz in einem der angeführten Straßenzüge

Zwei Bewohnerparkzonen:

Schwechat Nordost

Sendnergasse, von der Kreuzung mit Wiener Straße/Bruck Hainburger Straße bis zur Unterführung, Bahngasse, Ableidingergasse, Tiefenbachergasse, Pellergasse, Weglgasse, Anton Figdor-Weg, Schrödlgasse und Möhringgasse. In dieser Zone berechtigt die Ausnahmebewilligung zum Parken in allen angeführten Straßenzügen. Hinweis: Bewohner der Nordseite der Bruck-Hainburger Straße, vom Hauptplatz bis zur Möhringgasse, können ebenfalls eine Ausnahmebewilligung für den Bereich Schwechat-Nordost beantragen.

Schwechat West

Wiener Straße, von der Kreuzung mit Hauptplatz/Sendnergasse bis zur Kreuzung Dreherstraße/Klederinger Straße, Alanovaplatz und Friedhofstraße
In dieser Zone berechtigt die Ausnahmebewilligung zum Parken am Alanovaplatz und in der Friedhofstraße. Hinweis: Bewohner der Häuser Brauhausstraße 2, 2a und 4 können ebenfalls eine Ausnahmebewilligung für den Bereich Schwechat-West beantragen.

Wo stellen Sie den Antrag?

Der Antrag kann beim Bürgerservice im Rathaus oder direkt in der zuständigen Abteilung im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 229 bzw. auf unserer Homepage www.schwechat.gv.at unter der Rubrik *FORMULARE* gestellt werden.

Was brauchen Sie dazu?

Für den Antrag um Erteilung einer Ausnahmebewilligung müssen Sie nur den Meldezettel und den Zulassungsschein mitbringen. Wenn Sie ein Fahrzeug verwenden, das nicht Ihnen gehört - Dienstauto, etc. - benötigen Sie zusätzlich eine Bestätigung des Zulassungsbesitzers, dass Sie das Fahrzeug uneingeschränkt benützen dürfen.

Was kostet die Ausnahmebewilligung?

Die Ausnahmebewilligung kostet jährlich EUR 87,21, dazu kommen noch EUR 13,20 an fester Gebühr für den Antrag und eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 7,27. Zum Einsparen von Kosten können Sie eine Bewilligung für zwei Jahre beantragen.

Weitere Auskünfte beim Bürgerservice oder bei Frau Neureiter bzw. Frau Tremml (Zimmer 229; 701-08 DW 253 bzw. DW 308)

E-Mail: b.neureiter@schwechat.gv.at bzw. g.tremml@schwechat.gv.at

Cityparking - Kurzparkzone

Änderungen ab Januar 2008 – siehe Plan:

Ausdehnung der gebührenpflichtigen Kurzparkzone auf der Bruck-Hainburger Straße bis westlich der Kreuzung mit der Ehrenbrunnengasse/Möhringgasse und

Reduzierung der maximalen Parkdauer von 120 Minuten auf 30 Minuten im Bereich der Wiener Straße / Höhe Apotheke

Allgemeine Informationen

Gebührenpflichtige Zeiten: Für folgende Zeiten an Werktagen ist für das Parken innerhalb der gebührenpflichtigen Kurzparkzone ein Parkschein bei einem der Parkscheinautomaten zu lösen:

Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

Parkdauer: Die maximal erlaubte Parkdauer beträgt 2 Stunden (120 Minuten) – außer Hauptplatz und teilweise Wiener Straße (30 Minuten)

Tarif: ½ Stunde - 0,50 Euro

1 Stunde - 1,00 Euro

1½ Stunde - 1,50 Euro

2 Stunde - 2,00 Euro

Mindestbetrag: 0,50 Euro > ab Mindestbetrag ist eine Weiterbezahlung in 10 Cent-Schritten möglich.

WICHTIGER HINWEIS:

Bitte achten Sie nach dem Münzeinwurf beim Parkscheinautomat am Display auf das errechnete Parkzeitende und betätigen Sie erst dann die Belegsanforderungstaste (grün).

Behinderte Fahrzeuglenker, die ihren Ausweis (ausschließlich Ausweis gem. § 29b StVO) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ihres Fahrzeuges anbringen, sind in der gesamten Kurzparkzone von der Gebührenpflicht ausgenommen.

15 Minuten Gratis!

Für kleine Erledigungen haben Sie die Möglichkeit ihr Fahrzeug in der gebührenpflichtigen Zone 15 Minuten gratis abzustellen. Den „Gratisparkschein“ erhalten Sie beim Automaten. Sie können aber auch den landesweit gültigen „Gratisparkschein“, der auch im Rathaus beim Bürgerservice erhältlich ist, verwenden.

Achtung: Gratisparkzeit kann nicht zusammen mit bezahlter Parkzeit genutzt werden!

Ladetätigkeit gratis!

Für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit ist keine Parkgebühr zu entrichten.

Mögliche Zahlungsmittel: 10 Cent - 20 Cent – 50 Cent – 1 Euro – 2 Euro – Münzen, Schwechater Parkwertmünze = ½ Stunde

ACHTUNG: Automaten wechseln nicht!





Sie können beim Parkscheinautomat auch bargeldlos mit „Quick“ der Elektronischen Geldbörse-Funktion Ihrer Bankomat-Karte bezahlen.

Bitte beachten Sie die Bedienungsanleitung auf den Automaten!



Stadtgemeinde Schwechat

gebührenpflichtige Kurzparkzonen
(schematisch)
Stand März 2008

Legende

-  maximale Parkzeit 30 Minuten
-  maximale Parkzeit 30 Minuten, neu ab 1.1.2008
-  maximale Parkzeit 120 Minuten
-  maximale Parkzeit 120 Minuten, neu ab 1.1.2008

PARKSCHEINAUTOMATEN

-  Parkscheine über maximal 30 Minuten
-  Parkscheine über maximal 120 Minuten

Die aktuellen Kurzparkzonen können auch auf
www.schwechat.gv.at
unter der Rubrik Verkehr abgefragt werden

